

## Information zur Mitgliedschaft bei der Bauverein Neustadt a. Rbge. eG

Wer in einer Genossenschaft Mitglied wird erwirbt Geschäftsanteile. Das ist keine Kaution, sondern der Beitrag der Mitglieder zum Eigenkapital der Genossenschaft.

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Zahlung der Geschäftsanteile, die vor Beginn des Dauernutzungsvertrages einzuzahlen sind. Ein Geschäftsanteil beträgt zurzeit laut Satzung der Genossenschaft 310,00 € (Stand: März 2012).

Bei Nutzung einer Wohnung sind folgende Pflichtanteile erforderlich:

bis 50,99 m <sup>2</sup>	= 2 Pflichtanteile =	620,00 €
bis 70,99 m <sup>2</sup>	= 3 Pflichtanteile =	930,00 €
bis 85,99 m <sup>2</sup>	= 4 Pflichtanteile =	1.240,00 €
ab 86,00 m <sup>2</sup>	= 5 Pflichtanteile =	1.550,00 €

Für das zurückliegende Geschäftsjahr erhält jedes Mitglied, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, aus dem Bilanzgewinn eine jährliche Bruttodividende für das am 01.01. eines jeden Jahres vorhandene Geschäftsguthaben.

Wenn keine Wohnung mehr genutzt wird, bedeutet das nicht automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet erst durch:

- gesonderte Kündigung,
- Übertragung des Geschäftsguthabens nach Auszug,
- Tod,
- Ausschluss.

Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären. **Die Kündigung muss 3 Monate vorher schriftlich erfolgen und spätestens am 30. September des Geschäftsjahres**, in dem sie ausgesprochen wird, **der Genossenschaft zugegangen sein**. Die Auszahlung der Geschäftsanteile erfolgt nach Feststellung der Bilanz - in der Regel 6 Monate nach dem Austritt des Mitgliedes.

Geht die Kündigung nach dem 30. September ein, wird diese erst zum Ende des **nächsten** Geschäftsjahres wirksam. Das heißt, je nach Kündigungseingang erhält das Mitglied sein Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsanteile) maximal 21 Monate später, sofern keine offenen Forderungen aus dem Dauernutzungsverhältnis bestehen.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Ihnen ausgehändigte Satzung.